

Sachverhalt IPR-Kolloquium 11.01.2011

Eugen K., der in Mannheim wohnt, betätigt sich seit geraumer Zeit im Kapitalanlagegeschäft. Herr K. ist in Karaganda/Kasachstan geboren, lebt seit 1994 in der Bundesrepublik und besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Weil er seine Geschäfte insbesondere mit Partnern aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion betreibt, werden ihm schon seit geraumer Zeit zwielichtige Geschäftspraktiken und eine Verstrickung in Korruption sowie eine Verbandelung mit der „Russenmafia“ nachgesagt. Konnte Eugen K. diese Mutmaßungen angesichts der gut laufenden Geschäfte hinnehmen, sieht er sich nunmehr aus seiner Sicht durch die internationale Presse einer Hexenjagd ausgesetzt, wobei sich Herr K. in seiner Ehre als Geschäftsmann gekränkt und persönlich angegriffen fühlt.

1. Als am 23.11.2010 in einer Wiener Zeitung der erste Artikel erschien, in dem er als „skrupelloser Mafiaboss“ bezeichnet wurde, erstritt Herr K. vor dem Landesgericht in Wien eine einstweilige Verfügung, durch die die Verbreitung des Artikels in jedweder Form untersagt wurde. Die Zeitung hat auch eine deutsche Tochtergesellschaft mit Sitz in Mannheim, die den deutschsprachigen Internetauftritt betreibt und als Antragsgegnerin Ziffer 2 von Herrn K. in Anspruch genommen wurde. Die einstweilige Verfügung erließ der Vorsitzende Richter der zuständigen Kammer allein im Beschlussweg. Herr K. will nun aus der erstrittenen einstweiligen Verfügung in Deutschland vollstrecken und insbesondere die Entfernung des Artikels von dem Server in Deutschland bewirken. Er will daher wissen, ob er möglicherweise mit der österreichischen Verfügung auch in Deutschland sein Recht durchsetzen kann.
2. Im Dezember 2010 erschien in der Printausgabe der weltweit bekannten Tageszeitung „National Reporter“, einer US-amerikanischen Tageszeitung, ein Artikel, durch den sich Eugen K. diffamiert sieht, weil ihm - aus seiner Sicht nicht belegbar - Verstrickung in Goldschmuggelei und Bestechung vorgeworfen wird. Zudem sei sein Unternehmen „Teil der Russenmafia“ und Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen in Deutschland und den USA. Eugen K. wird im Artikel sehr zu seinem Verdruss sogar namentlich erwähnt. Der Artikel wurde am selben Tag in den weltweit zugänglichen Internetauftritt der Zeitung,

dort im Lokalteil, eingestellt und wird dort seither im „Online-Archiv“ zum Abruf bereit gehalten. Herr K. will die Verlegerin der Tageszeitung und den in New Jersey ansässigen Autor des Artikels auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Um die hohen Kosten eines Rechtsstreits in den USA wissend, will Herr K. nach Möglichkeit vor dem Landgericht Mannheim gegen die Verlegerin und den Autor vorgehen, weil er sich dort hohe Expertise „für kleines Geld“ verspricht. Ist dies möglich?

3. Bei der umfassenden Internetrecherche seines Anwalts taucht auch eine Sünde aus der Vergangenheit wieder auf:

In den Archivseiten des österreichischen Internetforums „www.anlegerschutz.at“ befindet sich noch immer ein Artikel, der ebenfalls unter namentlicher Nennung darüber berichtet, dass Eugen K. - was zutrifft - im Jahr 2000 rechtskräftig wegen gefährlicher Körperverletzung eines berühmten deutschen Schauspielers verurteilt wurde, der bei ihm Geld angelegt hatte. Die Hintergründe blieben diffus. Vor Eugen K. wird daher in dem Artikel gewarnt. Der Prozess hatte damals für viel Aufsehen gesorgt. Zwar hat das Forum den Artikel auf ein Anschreiben des Rechtsanwalts von Eugen K. inzwischen aus dem Internetauftritt entfernt, im Übrigen aber auf die anwaltliche Abmahnung nicht reagiert und die vom Anwalt geforderte Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht abgegeben.

Eugen K. fragt Sie, ob er auch diese Angelegenheit in Mannheim klären lassen kann und welches Recht denn nun eigentlich zur Anwendung käme. Dabei wissen Sie, dass die Klage nach österreichischem Recht Erfolg hätte, bei Zugrundelegung deutschen Rechts jedoch nicht.

4. Schließlich fühlt sich auch der in Paris lebende Geschäftspartner von Eugen K., Waldemar S., durch die deutsche Zeitung „Explosiv“ mit Sitz in Hamburg gekränkt. Wladimir S. ist als ehemaliger Popstar „Wladi X“ europaweit bekannt und war in den vergangenen Jahren stets in der Regenbogenpresse präsent. Insbesondere seit dem Ende seiner Popstar-Karriere und der Aufnahme seiner Geschäfte als „Businessman“ wurden ihm Kontakte zu zwielichtigen russischen Geschäftsleuten nachgesagt. Ein Reporter der Zeitung hatte Waldemar S. in seinem Sommerurlaub an der Cote d'Azur mit einem Teleobjektiv foto-

grafiert und dazu ein angebliches Exklusivinterview frei erfunden, in dem Waldemar S. damit prahlt, wie einfach es sei, den Staat an der Nase herumzuführen und sich ein schönes Leben zu bereiten. Der Artikel bezeichnet Wladimir S. als „wichtigsten Partner des berüchtigten Mitglieds der Russenmafia in Deutschland, Eugen K.“. Die Fotos zeigen Waldemar S. in knapper Badehose und mit einer martialischen Tarnweste bekleidet auf einem Jetski in Begleitung einer hübschen Blondine, die sich spärlichst bekleidet an ihm festklammert. Von der Zeitschrift Explosiv werden 250.000 Exemplare aufgelegt, 10.000 im Ausland, davon werden 1000 in Frankreich verkauft. Wladimir S. will in Hamburg auf Ersatz seines immateriellen Gesamtschadens klagen, den er auf € 50.000,- beziffert. Zwar sei er eine Person der Zeitgeschichte, jedoch müsse er sich nicht alles gefallen lassen.

Kann Wladi X in Hamburg klagen und welches Recht kommt zur Anwendung? Kann er insbesondere das aus seiner Sicht günstigere französische Recht wählen?

Bearbeitungshinweis:

§ 3 Telemediengesetz lautet (auszugsweise):

§ 3 Herkunftslandprinzip

(1) In der Bundesrepublik Deutschland nach § 2a niedergelassene Diensteanbieter und ihre Telemedien unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann, wenn die Telemedien in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien 2000/31/EG und 89/552/EWG geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden.

(2) Der freie Dienstleistungsverkehr von Telemedien, die in der Bundesrepublik Deutschland von Diensteanbietern geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien 2000/31/EG und 89/552/EWG niedergelassen sind, wird nicht eingeschränkt.